

## WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Bahnhofstr. 9  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261/108-524  
Telefax: 0261/35860  
E-Mail: [Bildungspaket@kvmyk.de](mailto:Bildungspaket@kvmyk.de)

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:  
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz  
Marktplatz 24  
56727 Mayen  
Telefon: 02651/70 55 0  
Telefax: 02651/70 55 120  
E-Mail: [Jobcenter@kvmyk.de](mailto:Jobcenter@kvmyk.de)

Geschäftsstelle Andernach:  
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz  
Koblenzer Str. 35  
56626 Andernach  
Telefon: 02632/92 54 0  
Telefax: 02632/92 54 30  
E-Mail: [JC-Andernach@kvmyk.de](mailto:JC-Andernach@kvmyk.de)

Geschäftsstelle Bendorf:  
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz  
Untere Vallendarer Str. 26-30  
56170 Bendorf  
Telefon: 02622/905 29 0  
Telefax: 02622/905 29 30  
E-Mail: [JC-Bendorf@kvmyk.de](mailto:JC-Bendorf@kvmyk.de)

Geschäftsstelle Weißenthurm  
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz  
Hauptstraße 3  
56575 Weißenthurm  
Telefon: 02637/94 24 0  
Telefax: 02637/94 24 110  
E-Mail: [JC-Weißenthurm@kvmyk.de](mailto:JC-Weißenthurm@kvmyk.de)

Geschäftsstelle Koblenz  
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz  
Hohenfelder Straße 17-19  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261/988 663 0  
Telefax: 0261/988 663 69  
E-Mail: [JC-Koblenz@kvmyk.de](mailto:JC-Koblenz@kvmyk.de)

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.



K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

## Leistungen für Bildung und Teilhabe im Landkreis Mayen-Koblenz



Foto: Fotolia

- Leistungen für Kinder  
in Kindertages-  
einrichtungen -



## WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNGEN?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Tagespflege und Kindergarten) besuchen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

## WELCHE LEISTUNGEN WERDEN ERBRACHT?

### **Ausflüge und Fahrten**

Es werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten übernommen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

### **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

Es wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen erbracht, so dass nur noch ein geringer Eigenanteil von einem Euro pro Mittagessen selbst getragen werden muss.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) wird nicht gefördert.

### **Teilhabeleistungen**

- Mit diesen Teilhabeleistungen sollen Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert werden um den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten ein Budget von monatlich 10,00 EUR für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Ferienfreizeiten

Die Leistungen können beispielsweise eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen, Jugendgruppen, kulturellen Vereinen....

Musik- oder Kunstunterricht, Gruppenveranstaltungen der caritativen Fortbildungsträger, Teilnahme an Gruppenfreizeitveranstaltungen... Auch zu berücksichtigen sind Kosten für Babymassage, PEKiP-Gruppen, Schwimmkurs, Babyschwimmen oder Eltern-Kind-Turnen. Nicht unter die berücksichtigungsfähigen Teilhabeleistungen fallen Ausgaben für die private individuelle Freizeitgestaltung wie Kinobesuch, Disco, Beiträge Fitnessstudio....

Sofern „Veranstaltungen“ kostenfrei sind, aber Nebenkosten wie Fahrtkosten oder Eintrittsgelder anfallen, können auch diese Kosten berücksichtigt werden, natürlich begrenzt auf die zur Verfügung stehende 10 EUR Pauschale.